



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „KG Porzer Rhingdröppche“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln- Porz.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweckbestimmung

1. Der Verein bezweckt die Brauchtumpflege und Förderung des Porzer Karnevals.
2. Der Verein ist bestrebt, folgende Ziele zu verwirklichen:
 - Den Nachwuchs im karnevalistischen Tanzsport zu fördern.
 - An karnevalistischen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Selbst Veranstaltungen zu organisieren und Auszurichten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
4. Für die Erfüllung dieser Satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat sich jeder politischen Willensäußerung zu enthalten.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.3 der erweiterte Vorstand
 - 1.4 der Senat



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Personen dürfen nicht gegen Moral und guten Sittenverstoßen.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1 Aktiven Mitgliedern
 - 2.2 Fördernden (inaktiven) Mitgliedern
3. Die Mitgliedschaft muss mittels eines Anmeldeformulars schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Bei Minderjährigen ist es wünschenswert, dass mindestens ein gesetzlicher Vertreter/ Erziehungsberechtigter ebenfalls Vereinsmitglied wird.

§6 Probezeit und Stimmrecht

1. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Mitglieder in der Probezeit dürfen an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen und zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder in der Probezeit besitzen kein Stimmrecht.
3. Nach der einjährigen Probezeit entscheidet der Gesamtvorstand über die Aufnahme des Mitglieds in den Verein. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Nach der Probezeit und der Aufnahme durch den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab 18 Jahren Stimmberechtigt.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme, welche nur persönlich ausgeführt werden darf.
6. Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind haben kein Stimmrecht.

§7 Ehrenmitglieder

1. Personen die sich um die Belange des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und besitzen ein Stimmrecht.



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder, zahlen Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann außergewöhnliche Umlagen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr eigenmächtig beschließen.
5. Mitglieder die mit Ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können von der Teilnahme an den Karnevalsumzügen ausgeschlossen werden.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Freiwilligen Austritt / Kündigung
 - 2.1 Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Kalenderjahres.
 - 2.2 Die Kündigung ist vom Mitglied schriftlich oder per E-Mail an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mündliche Kündigungen werden nicht akzeptiert.
 - 2.3 Der geschäftsführende Vorstand hat dem Mitglied seine Kündigung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Datums an dem das Mitgliedsverhältnis endet, zu bestätigen.
 - 2.4 Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag bis zur Beendigung des Mitgliedsverhältnisses zu zahlen.
3. Ausschluss aus dem Verein
 - 3.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - es die Vereinsgrundsätze missachtet,
 - es gegen die Satzung verstößt,
 - es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - es den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
 - es trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.In der 3. Mahnung ist dem Mitglied eine 14-tägige Zahlungsfrist einzuräumen. Zahlt das Mitglied auch dann noch nicht, erfolgt der Vereinsausschluss.
 - 3.2 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie geleistete Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht erstattet.



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Den Kassierer sowie die Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu entlasten
- Den geschäftsführenden Vorstand zu entlasten
- Den geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- Satzungsänderungen zu beschließen
- Mitgliedsbeiträge festzulegen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1.Quartal, beruft der geschäftsführende Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail oder schriftlich auf postalischen Weg durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E- Mail- oder Postadresse gerichtet ist.

4. In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

5. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

6. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

7. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. In diesem Fall kann auf die Ladungsfrist von 2 Wochen verzichtet werden.

8. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Abweichungen hiervon können durch die stimmberechtigten Mitglieder jederzeit beantragt werden und gelten bis zum Ende der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§12 Kassenprüfung

1. Jährlich nach Ende des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung, wird eine Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Prüfung jederzeit durchgeführt werden.

§13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1.1 dem Geschäftsführenden Vorstand

1.2 dem erweiterten Vorstand

§14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 13 Abs. 1.1. besteht aus:

- 1. Vorsitzender (Neuwahl in jedem ungeraden Jahr)
- 2. Vorsitzender (Neuwahl in jedem geraden Jahr)
- Geschäftsführer (Neuwahl in jedem ungeraden Jahr)
- 1. Kassierer (Neuwahl in jedem geraden Jahr)

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. In Kassenangelegenheiten ist der 1. Kassierer allein Vertretungsberechtigt. Davon unberührt bleibt hiervon §14 Abs.2.

4. In den Geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder erst nach Ablauf der 1-jährigen Probezeit kandidieren und gewählt werden.



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

5. Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Volljährig sein.
6. Eine Doppelbesetzung von Vorstandsposten ist ausgeschlossen.
7. In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht mehrere, in einem Haushalt lebende Personen oder auch Familienangehörige gewählt werden.
8. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) kann durch vorherige schriftliche Erklärung über die Annahme einer eventuellen Wahl ausgeübt werden. In der Erklärung ist das betroffene Vorstandsamt anzugeben.
9. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sollte auch im zweiten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit zustande gekommen sein, reicht ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
10. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
11. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen oder den Mitgliedern des erweiterten Vorstands verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
13. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
14. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 seiner Mitglieder unterzeichnet.
15. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, so besetzt der verbliebene Vorstand die vakante Stelle eigenmächtig, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand nach § 13 Abs. 1.2. besteht aus:

- Präsidenten
- 2. Kassierer
- Literat
- Leitung des Tanzcorps
- Bekleidungswart
- Zeugwart
- Technischer Leiter
- Schriftführer
- Beauftragten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Satzung der KG Porzer Rhingdröppche

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand, bis auf Widerruf, ernannt.
3. Der erweiterte Vorstand nimmt in erster Linie beratende und unterstützende Funktionen wahr. Anträge bzw. Anregungen des erweiterten Vorstands sind durch den Vorstand wohlwollend zu prüfen und entsprechend zu beschließen.
4. Der erweiterte Vorstand nimmt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands, mindestens aber einmal im Quartal eines Kalenderjahres, an dessen Sitzungen teil.

§16 Senat

1. Personen die sich im besonderen Maße zum Wohle des Vereins engagieren möchten, können vom Vorstand zum Senator ernannt werden.
2. Die Senatoren sind Mitglieder des Vereins und zahlen Mitgliedsbeiträge.
3. Der Senat unterstützt den Verein finanziell, materiell und moralisch. Die Art und Höhe der Unterstützung wird von den Senatoren festgelegt. Hierüber ist der Vorstand zu informieren.
4. Der Senat unterliegt der Satzung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche dem Vorstand vorzulegen ist.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den:
Förderverein für krebserkrankte Kinder e.V. Köln
"Dat kölsche Hätz"
Gleueler Straße 48, 50931 Köln
Sparkasse Köln-Bonn
IBAN: DE08 3705 0198 0018 5126 24